



- GRENZE DES PLANRECHTES
- STRASSENRIE
- BAUGRENZE
- ANWEISUNG DER BAUGRENZE UND DER ÜBERE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BÄULICHEN NUTZUNG
- WR WEHES WOHNGEBIET
- WA ALLEMEINES WOHNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFÄCHEN
- GE GEWERBSGEBIET
- SONDERSHAUFÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDRIEHLINIE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- MAX. HÖCHSTGRENZE, IN ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
- WR WEHES WOHNGEBIET
- S ALLEMEINES WOHNGEBIET
- STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
- PRIVATE GRÜNLÄCHEN
- BAUGRÜNDE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

Bemerkung Meckelfeld
Land Niedersachsen



Gesetz
über den Bebauungsplan Sinstorf 1/Langenbek 5
vom 24. September 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Der Bebauungsplan Sinstorf 1/Langenbek 5 für das Planstück Vinstorfer Straße - Ronneburger Kirchweg - über das Flurstück 512 auf dem Gelände des Friedhofs, Nord- und Ostseite des Flurstücks 511, Ost- und Südseite des Flurstücks 510 sowie des Flurstücks 509 der Gemeinde Sinstorf - Meckelfelder Weg - Am Kickerbuschweg im Wohngebiet zonenweiser Bauweise wird durch den Bebauungsplan Sinstorf 1/Langenbek 5 (Flurstück 511 und 512) ersetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Statistischen Amt kostenfrei Einsicht für Jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Soweit im Plan keine Grund- und Gemarkungsgrenzen festgesetzt sind, gelten die Höhenlinien nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die landliche Nutzung der Gemarkungen (Bauamtsverordnung) vom 20. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) maßgebend.
- Verbindungen sind im Widerspruch zur bei gewöhnlicher Nutzung bis zur Fensterlinie des Obergeschosses zulässig. In den anderen Bauebenen sind sie durch die Fassade unzulässig, jedoch bei einseitigen Gebäuden mit Lüftung oder wenig geneigtem Dach und der Fassade zulässig.
- In Wirtschaftlicher Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss nach Absatz 1 (2) und Untergeschossen im Erdgeschoss zulässig. Vorkesseln, Forts, (Eis)kaffee, Automat und Automat sind bis zum 6. September 1965 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesgesetzes 791-10).

Angehängig Hamburg, den 24. September 1965.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
SINSTORF 1 / LANGENBEK 5
BEZIRK HARBURG ORTSTEILE 707-708

HAMBURG, DEN 23. JUNI 1965
LANDESPLANUNGSAMT

— GEZ. MORGENSTERN —
Bauleiter

Die Oberbestimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beauftragt.

Freigelegt durch *Vasandung/Gesetz* vom 24. Sept. 1965 (GVBl. S. 106) In Kraft getreten am 1. Okt. 1965

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsplan
Landesplanungsamt
Hamburg, den 1. Okt. 1965

Archiv Nr. 23014

SINSTORF 1 - LANGENBEK 5

G e s e t z
über den Bebauungsplan Sinstorf 1 / Langenbek 5

Vom 24. September 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 1 / Langenbek 5 für das Plangebiet Winsener Straße — Rönneburger Kirchweg — über das Flurstück 547 zur Ostgrenze dieses Flurstücks, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 541, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 268 sowie Ostgrenze des Flurstücks 263 der Gemarkung Sinstorf — Meckelfelder Weg — Am Kuchenberg — Südgrenzen der Flurstücke 511 und 388 der Gemarkung Sinstorf (Bezirk Harburg, Ortsteile 707 und 708) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und

Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-o).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. September 1965.

Der Senat